

DL-InfoV

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

- I. Merkblatt der Landestierärztekammer
Baden-Württemberg mit MUSTER

- II. Auszug aus dem Deutschen Tierärzteblatt
5,2009 (Information der BTK)

- III. Verordnungstext

DL-InfoV

Die DL-InfoV = Dienstleistungs-Informations-Verordnung fordert die Angabe von einigen Informationen.

Die Nichtangabe, die nicht vollständige Angabe, die nicht gem. Vorgabe erfolgende Angabe und die nicht fristgerechte Angabe stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Zeitpunkt: Die Information des Tierhalters ist erforderlich vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung

Form: s.u. § 2, § 3
Die Informationen müssen dem Tierhalter nur einmal zur Verfügung gestellt werden. Die Art und Weise ist der Praxis überlassen.
Am einfachsten ist vermutlich eine Bereitstellung auf der homepage der Praxis oder der Aushang in der Praxis oder die Auslage in der Praxis.

§ 2 DL-InfoV: stets zur Verfügung zu stellende Informationen

Zeitpunkt: vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung

Form: nach Wahl des Tierarztes:

Muss er dies dem Dienstleistungsempfänger = Tierhalter selber mitteilen

oder in der Praxis so vorhalten, dass es dem Tierhalter leicht zugänglich ist (Aushang im Wartezimmer, Auslage an der Anmeldung, Flyer)

oder über eine elektronische Adresse dem Tierhalter leicht zugänglich machen (website)

oder in alle vom Tierarzt dem Tierhalter zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen(dürfte bei Tierarzt nicht zutreffen)

§ 3 DL-InfoV auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

Zeitpunkt: vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung

Form: die Informationen müssen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein

§ 4 DL-InfoV erforderliche Preisangaben

Zeitpunkt: vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung

Bitte auch beachten:

§ 5 DL-InfoV Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Tierarzt darf keine Bedingungen für den Zugang zur Behandlung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Tierhalters beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten.

Muster für die gem. DL-InfoV erforderlichen Angaben (Stand 6.5.2010)

[Es gibt zur Zeit noch kein Muster der BTK. Wir haben für Sie ein Muster erstellt nach den uns bisher vorliegenden Informationen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.]

Informationen nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

§ 2 DL-InfoV stets zur Verfügung zu stellende Informationen

- Nr. 1 Praxisinhaber: Mustermann, Michael
Nr. 2 Anschrift der Praxis: Musterstr. 7
77777 Musterstadt
Telefon: 07123-999999
Fax: 07123-999998
eMail: info@tierarzt-mustermann.de
- Nr. 3 falls eingetragen: Die Praxis ist eingetragen im Handelsregister
(Registergericht angeben) unter der
Registernummer (angeben).
Wenn nicht eingetragen: Die Praxis ist nicht im Handelsregister,
Vereinsregister, Partnerschaftsregister,
Genossenschaftsregister eingetragen
- Nr. 4 Approbationsbehörde: (Name) vgl. Approbationsurkunde
(Anschrift)
wenn auf der Urkunde die Adresse nicht
angegeben ist, bitte über das Internet die
Adresse feststellen und angeben
- Nr. 5 Umsatzsteueridentifikationsnummer: (angeben)
- Nr. 6 gesetzliche Berufsbezeichnung: Tierarzt, verliehen in Deutschland
Fachtierarzt für, verliehen durch die
Landestierärztekammer Baden-Württemberg,
Bundesrepublik Deutschland
- Nr. 7 AGB
Oder nennen, soweit vorhanden
Es werden keine AGB verwendet.
- Nr. 8 Vertragsklauseln
Oder nennen, soweit vorhanden
Es werden keine sonstigen Vertragsklauseln
verwendet.
- Nr. 9 Garantien
Oder nennen, soweit vorhanden
Es werden keine Garantien, die über die
gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus
gehen, gegeben.
- Nr. 10 wesentliche Merkmale der DL nicht erforderlich
- Nr. 11 Berufshaftpflichtversicherung: (Name. Anschrift bitte angeben)
-

§ 3 DL-InfoV auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

- Nr. 1 Berufsrechtliche Regelungen: Bundestierärzteordnung
(www.vetion.de/ Gesetze / B/
Bundestierärzteordnung)
Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg
(www.ltk-bw.de/ Gesetze und Satzungen/
Heilberufe-Kammergesetz)
- Nr. 2 Angaben zu einer Gemeinschaftspraxis Es handelt sich um eine
Gemeinschaftspraxis der Tierärzte (Titel,
Vor-, Nachname) und (Titel, Vor-,
Nachname).
Oder Die Praxis wird allein durch den o.g.
Praxisinhaber geführt. Es liegt keine
Gemeinschaftspraxis vor.
- Nr. 3 Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
www.ltk-bw.de/ Gesetze und Satzungen / Berufsordnung der LTK
- Nr. 4 Schlichtungsstelle: Bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg gibt es keine
Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Tierhalter und Tierarzt.
Bei Streitigkeiten ist daher zu prüfen, ob das Schlichtungsgesetz Baden-Württemberg
einen Schlichtungsversuch vorschreibt, bevor Klage vor dem Amtsgericht erhoben
werden kann.
-

§ 4 DL-InfoV erforderliche Preisangaben

Preisangabe: Die Vergütung tierärztlicher Leistungen richtet sich nach der GOT,
Gebührenordnung für Tierärzte (www.vetion.de/ Gesetze/ G/
Gebührenordnung für Tierärzte).

Informationspflichten für Tierarztpraxen

Am 17. Mai 2010 tritt die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) in Kraft. Diese legt elf Informationspflichten sowie die Verpflichtung zur Preisangabe fest, die auch von Praxen und Kliniken immer erfüllt werden müssen. Außerdem enthält sie vier weitere Informationspflichten, welche auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

Diese Informationspflichten sind nicht gänzlich neu, sie bestehen größtenteils bereits heute. Dies gilt beispielsweise für die Information über die ggf. verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Wenn diese Informationen nicht oder nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Beachten Sie bitte auch, dass kostenpflichtige Abmahnungen drohen können.

Die erforderlichen Informationen müssen nur einmal zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt offen, in welcher Art und Weise dies geschieht. So kann jede Praxis die am wenigsten belastende Art und Weise wählen. Am einfachsten ist vermutlich eine Bereitstellung auf der Homepage (Website), möglich ist aber auch der Aushang in der Praxis oder der Druck von Broschüren bzw. Flyern.

In § 2 der DL-InfoV werden die Informationen aufgezählt, die immer zur Verfügung stehen müssen:

1. Familien- und Vorname (bei rechtsfähigen Personengesellschaften bzw. bei juristischen Personen die Firma mit Angabe der Rechtsform)
2. die Anschrift der Praxis sowie Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Faxnummer
3. falls eingetragen: Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister,

- Genossenschaftsregister mit Angabe des Registergerichts und der Registernummer *
4. Name und Anschrift der Approbationsbehörde
 5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer
 6. die gesetzliche Berufsbezeichnung (Tierarzt/Tierärztin bzw. Fachtierarzt/-tierärztin für..) samt Staat, in dem sie verliehen wurde, sowie die zuständige Kammer
 7. die ggf. verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen *
 8. sonstige verwendete Vertragsklauseln *
 9. falls gegeben, Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus gehen *
 10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, wenn diese sich nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben *
 11. Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung

In § 3 finden sich vier weitere Informationspflichten, die auf Anfrage erfüllt werden und in allen ausführlichen Informationsunterlagen (falls vorhanden) enthalten sein müssen:

1. Verweis auf die berufsrechtliche Regelung (z. B. die Bundes-Tierärzteordnung** und das jeweilige Heilberufsgesetz der Landes) sowie einen Hinweis, wie diese zugänglich sind (beispielsweise durch einen Verweis auf das Internet)
2. Angaben zu evtl. bestehenden multidisziplinären Tätigkeiten* bzw. Angaben zu einer etwaigen Gemeinschaftspraxis
3. Hinweis auf die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landes-/Tierärztekammer und eine Adresse, wo diese elektronisch abgerufen werden kann
4. Die Angabe einer Schlichtungsstelle sowie Informationen über diese, falls eine solche von der zuständigen Tierärztekammer auf Landesebene eingerichtet wurde

Zu 4. Bei der Landes-tierärztekammer gibt es keine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Tierhalter und Tierarzt.
Bei Streitigkeiten ist daher zu prüfen, ob das Schlichtungsgesetz Baden-Württemberg einen Schlichtungsversuch vorschreibt, bevor Klage vor dem Amtsgericht erhoben werden kann.
LTK BW 12.4.2010

Zu den Einzelheiten der Informationspflichten des § 3 kann die zuständige Landes-/ Tierärztekammer nähere Informationen bereit stellen.

§ 4 der Verordnung betont die Verpflichtung zur Preisangabe. Alle Praxen bzw. Kliniken sollten daher einen Hinweis auf die Gebührenordnung für Tierärzte^{***} anbringen.

Des Weiteren legt die Verordnung in § 5 fest, dass eine Praxis keine Behandlungsbedingungen stellen darf, welche diskriminierende Bestimmungen enthalten, die auf der Staatsbürgerschaft oder dem Wohnsitz des Kunden beruhen.

Die vollständige Verordnung finden Sie im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2010 Teil I Nr. 11 S. 267 ff.

* entfällt bei tierärztlichen Praxen in der Regel

** In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882) geändert

***vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691 ff), unter Berücksichtigung der 1. Verordnung zur Änderung der GOT vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1160) sowie der 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1105 ff)

Freytag, BTK-Geschäftsstelle



**Verordnung
über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer
(Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV¹⁾)**

Vom 12. März 2010

Auf Grund des § 60 in Verbindung mit § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Personen, die Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallen.

(2) Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn im Inland niedergelassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig werden.

(4) Die nach dieser Verordnung zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Das gilt nicht für Informationen nach Absatz 2.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

§ 2

Stets zur

Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqua-

- ifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezahlung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
 9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
 10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
 11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

(2) Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

§ 3

Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines regulierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,

3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitlichtungsverfahren vorzieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

(2) Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

§ 4

Erforderliche Preisangaben

(1) Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Form,
2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Dienstleistungsempfänger, die Letztverbraucher sind im Sinne der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Dienstleistungserbringer darf keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten ist, oder

3. entgegen § 5 Satz 1 Bedingungen bekannt macht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. März 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle